

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 29 (1964)

Artikel: Hundert Jahre Historischer Verein von Nidwalden, 1864-1964
Autor: Christen, Karl / Matt, Leonard von
Rubrik: Vereinsstatuten von 1864
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

Vereinsstatuten von 1864

§ 1 Die in Nidwalden wohnenden Mitglieder des V-örtigen historischen Vereins bilden im Sinne von § 9 der Gesamtstatute des benannten Vereins eine Sektion.

§ 2 Die Mitglieder der Sektion wählen sich je auf ein Jahr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär, die den Vorstand der Sektion bilden. Unter Umständen kann die Stelle des Präsidenten und Sekretärs auf eine Person vereinigt werden.

§ 3 Die Sektion hält jährlich wenigstens zwei Versammlungen. Die Verrichtungen derselben sind:

- a) die statutengemäßen Wahlen;
- b) Anhörung und Kritik historischer Arbeiten, Mitteilung weniger bekannter Urkunden, Altertümer und dergleichen. Beschlüsse über gemeinschaftlich oder von einzelnen Mitgliedern vorzunehmende Arbeiten oder Sammlungen, Berichterstattung über die Fortschritte derselben, gesellschaftliche Unterhaltung über historische Gegenstände;
- c) Beschlüsse, welche das Verhältnis der Sektion zum Gesamtverein betreffen, Statutenrevision und überhaupt Beratung und Verfügung über alles, was in den Bereich des Vereins gehört.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß an jeder Versammlung von wenigstens einem Mitgliede der Sektion irgend eine passende Mitteilung über ein historisches Thema aus der vaterländischen Geschichte der Versammlung unterbreitet werde. Mitglieder, deren persönliche Verhältnisse die Vorbereitung oder Ausführung dergleichen Arbeiten wesentlich erschweren, sind aber mit Bezug auf diesen Umstand billig zu berücksichtigen.

§ 4 Über die Tilgung allfälliger Ausgaben der Sektion wird dieselbe zeitweilig die geeignet findenden Beschlüsse fassen.